



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1988

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	15. 10. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)	70

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	83
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 1 v. 1. 1. 1988	83
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 55 v. 30. 12. 1987	84

I.

2123

Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 10. 1987 - V B 3 - 0402.1.1

Bei der Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) - ZHG - ist wie folgt zu verfahren:

A.

Erteilung der Approbation als Zahnarzt
§ 2 ZHG

- 1 Erteilung der Approbation als Zahnarzt an die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen.
 - 1.1 Von Antragstellern, die im Geltungsbereich des Zahnheilkundengesetzes die zahnärztliche Prüfung bestanden haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
 - 1.1.1 ein kurzgefaßter Lebenslauf;
 - 1.1.2 bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde;
 - 1.1.3 ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers; bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage des Bundespersonalausweises oder eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus. Bestehen begründete Zweifel an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG, ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises bzw. des Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher oder zusätzlich zu dem Bundespersonalausweis der Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge A zu fordern. Bei Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG ist die Vorlage eines innerhalb des Heimatstaates ausgestellten Reisepasses erforderlich. Zu beachten ist, daß ein britischer Paß, der vor dem 1. 1. 1983 ausgestellt worden ist, den Inhaber nur dann als britischen Staatsangehörigen im Sinne des EWG-Rechts ausweist, wenn er auf Seite 5 die Eintragung enthält:
„Holder has the right of abode in the United Kingdom“ (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1973 - SMBl. NW. 26 -)
oder
„Holder is defined as a United Kingdom national for Community purposes“ (für Bewohner Gibraltars).
Durch das in Großbritannien mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft getretene neue Staatsangehörigkeitsgesetz wird in den nach diesem Zeitpunkt ausgestellten Pässen das Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich nicht mehr durch den Vermerk „Holder has the right of abode in the United Kingdom“, sondern durch die Eintragung „British citizen“ oder „British Dependent Territories citizen Gibraltar“ (auf Seite 1 unten) und „Holder is defined as a United Kingdom national for Community purposes“ (auf Seite 5 oben). Ob alle Personen mit dem Status „British citizen“ auch Freizügigkeit nach dem EG-Recht genießen, wird gegenwärtig im Bundesministerium des Innern geprüft. Solange diese Frage noch nicht entschieden ist, sind mir die derartigen Fälle mit einem entsprechenden Bericht vorzulegen;
 - 1.1.4 ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;
 - 1.1.5 eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder - bei wiederholtem Antrag oder bei bereits ausgeübter zahnärztlicher Tätigkeit - ein Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist;
 - 1.1.6 eine ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein. In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche Bescheinigung, gegebenenfalls vom zuständigen Amtsarzt, anzufordern;
 - 1.1.7 das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung.
 - 1.1.8 Sofern die unter Nummer 1.1.3 geforderten Unterlagen nicht im Original vorgelegt werden können, sind sie durch amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen zu erbringen. Der RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1977 (SMBl. NW. 2010) ist zu beachten.
 - 1.2 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung in der DDR oder Berlin (Ost) erhalten haben, ist anstelle der unter Nummer 1.1.7 aufgeführten Unterlagen die in der DDR erteilte Approbationsurkunde im Original vorzulegen.
 - 1.2.1 Eine in der DDR oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ZHG, es sei denn, die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist nicht gegeben.
 - 1.2.2 Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur Herbeiführung einer abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung auf Antrag eine auf ein Jahr befristete Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 13 ZHG erteilt werden.
 - 1.2.3 Nach Ablauf der Jahresfrist ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen weiterhin vorliegen, die Approbation zu erteilen, wenn das vom Antragsteller vorgelegte Zeugnis die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ausdrücklich bestätigt. Andernfalls ist von dem Approbationsbewerber zu verlangen, daß er zur Erreichung des notwendigen gleichwertigen Ausbildungsstandes seine Ausbildung fortsetzt. Hierzu ist ihm gegebenenfalls nach einer ergänzenden Auskunft des für die bisherige Ausbildung zuständigen Zahnarztes entsprechend den im Einzelfall gegebenen Erfordernissen eine die Dauer und die Tätigkeit festlegende Berufserlaubnis zu erteilen.
 - 1.2.4 Kann eine in der DDR oder Berlin (Ost) ausgestellte Approbationsurkunde nicht in Urschrift vorgelegt werden, so ist die erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch andere geeignete Beweismittel nachzuweisen. Neben der Vorlage von Studienbüchern und sonstigen Studien- und Prüfungsunterlagen ist eine eingehende Darstellung der Ausbildung und der abgelegten Prüfungen zu fordern. Der Antragsteller kann seine Angaben durch eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen. Von dem Antragsteller ist eine schriftliche Erklärung zu verlangen, weshalb es ihm nicht möglich ist, die Approbationsurkunde im Original vorzulegen. Insbesondere ist darzulegen, welche Anstrengungen unternommen worden sind, die Originalunterlagen zu beschaffen.
 - 1.2.5 Von dem Antragsteller ist eine Erklärung zu verlangen, daß er zukünftig seine zahnärztliche Tätigkeit in dem jeweiligen Regierungsbezirk ausüben

wird und ob er in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt gestellt hat oder stellen wird. Die Absichtserklärung, in einem bestimmten Gebiet (Gemeinde, Stadt) zahnärztlich tätig sein zu wollen, ist in dem Antrag zu konkretisieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

1.2.6 Nummer 1.1.8 gilt entsprechend.

1.3 Von Antragstellern, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EWG eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung erhalten haben, sind die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 und 1.2.5 genannten Nachweise vorzulegen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes, daß der Antragsteller zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt ist und keine berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen ihn getroffen oder eingeleitet worden sind. Die Ausführungen zu § 59 Abs. 2 bis 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte sind zu beachten.

1.3.1 Anstelle der unter Nummer 1.1.7 bezeichneten Unterlage sind das von dem betreffenden EWG-Mitgliedstaat erteilte zahnärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen.

Gleichwertig ist eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EWG erworbene abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung, wenn sie den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ZHG genügt. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Auslegung und Anwendung des Gesetzes soll im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens die zur unbeschränkten Berufsausübung berechtigende Approbation als Zahnarzt einem Bewerber, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 nicht erfüllt, nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes unter Anlegung strenger Maßstäbe eindeutig nachgewiesen ist (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. 12. 1982 - Drucksache 9/2235).

1.3.2 Bringt der Antragsteller eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 5 ZHG nicht bei, kann ihm, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zum Erwerb eines abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildungsstandes eine Berufserlaubnis gemäß § 13 ZHG erteilt werden.

Die Erlaubnis ist zunächst auf ein Jahr zu befristen. Im übrigen gelten die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 entsprechend.

1.4 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des ZHG, der DDR oder Berlin (Ost) oder eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG erhalten haben, sind die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6, 1.2.5 und 1.3 genannten Nachweise vorzulegen.

1.4.1 An die Stelle der nach Nummer 1.1.7 vorzulegenden Unterlage tritt die nach Abschluß der Ausbildung in dem betreffenden Staat erhaltene Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes. Legt der Bewerber ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis vor, das/der ihn zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufes in dem betreffenden Land berechtigen würde, so reicht dies in der Regel als Nachweis dafür aus, daß er eine abgeschlossene Ausbildung erhalten hat.

1.4.1.1 In den Fällen, in denen hinsichtlich der Gleichwertigkeit oder des Abschlusses der Ausbildung Zweifel bestehen, ist eine eingehende Darlegung des Ausbildungsganges mit Vorlage aller Studien-nachweise, Zeugnisse usw. zu verlangen und die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Nassestraße 8, 5300 Bonn 1, einzuholen. Bestehen auch nach dieser Stellungnahme noch Bedenken, so ist die Sachverständigen-Kommission zur Ermittlung des zahnärztlichen Ausbildungsstandes zu hören. Hierbei wird es sich um

begründete Einzelfälle handeln. Der Sachverständigen-Kommission sind lediglich die Unterlagen zuzuleiten, die zur Beantwortung der Fragestellung zwingend erforderlich sind, z. B. Zeugnisse, Diplome, Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

1.4.1.2 Dagegen kann die Frage, ob auch die erforderliche Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist, vielfach nicht allein anhand eines solchen Berechtigungsnachweises entschieden werden. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bei Zweifeln ist die Sachverständigen-Kommission zu hören. Für das Verfahren gilt das unter Nummer 1.4.1.1 Gesagte entsprechend.

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist auch zu berücksichtigen, daß die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Radiologie und der Schutzmaßnahmen, die bei der Anwendung ionisierender Strahlen auf den Menschen zu beachten sind, nachgewiesen sein müssen (s. § 48 der RöV vom 1. März 1973 - BGBl. I S. 173 -, zuletzt geändert durch RöV vom 8. Januar 1987 - BGBl. I S. 114).

1.4.2 Liegt kein gleichwertiger Ausbildungsstand vor, ist entsprechend der Nummer 1.3.2 zu verfahren.

2 Erteilung der Approbation als Zahnarzt an Ausländer aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten (§ 2 Abs. 3 ZHG).

2.1 Außer den in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.6, 1.2.5 und (soweit möglich) 1.3 aufgeführten Nachweisen ist ein Lebenslauf mit eingehender und lückenloser Darstellung des Studienganges und beruflichen Werdeganges sowie der persönlichen Verhältnisse anzufordern. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in Schrift und Sprache ist zu erbringen.

Bei verheirateten Antragstellern ist außerdem die Vorlage von amtlich beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen folgender Nachweise zu fordern:

1. Heiratsurkunde,
2. Geburtsurkunde des Ehegatten und ggf. Geburtsurkunden der Kinder des Antragstellers.

Fremdsprachige Urkunden sind mit einer deutschen Übersetzung eines zuverlässigen Übersetzers, der möglichst öffentlich beeidigt und anerkannt sein sollte, vorzulegen.

Falls für den Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben ist, so ist diese nachzuweisen.

Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn

- eine abgeschlossene zahnärztliche Hochschul-ausbildung nachgewiesen wird,
- der Antragsteller in dem Land, in dem er seine Ausbildung erhalten hat, zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt ist und
- ein der zahnärztlichen Ausbildung im Geltungsbereich des ZHG gleichwertiger Ausbildungsstand vorliegt.

Bezüglich der Nachweise über die erhaltene zahnärztliche Ausbildung sind

- bei Antragstellern, die im Geltungsbereich des ZHG eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, vorstehende Nummer 1.1.7,
- bei Antragstellern, die in der DDR oder in Berlin (Ost) eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, vorstehende Nummern 1.2 bis 1.2.4,
- bei Antragstellern, die in einem der übrigen EWG-Mitgliedstaaten eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, vorstehende Nummern 1.3.1 und 1.3.2,
- bei Antragstellern, die außerhalb des Geltungsbereichs des ZHG, der DDR oder Berlin (Ost) oder eines EWG-Mitgliedstaates eine abgeschlossene Ausbildung erhalten haben, vorstehende Nummern 1.4.1 und 1.4.2

entsprechend anzuwenden.

Sofern Antragsteller ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten haben, haben sie eine Erklärung darüber abzugeben, daß sie das Stipendium zurückzahlen.

- 2.2 Bei § 2 Abs. 3 ZHG handelt es sich um eine Vorschrift, die, soweit eine abgeschlossene Ausbildung/Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorliegen, eine Ermessensentscheidung ermöglicht. Die Antragsteller haben, auch wenn die Voraussetzungen „besonderer Einzelfall“ und/oder „öffentliches Gesundheitsinteresse“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG vorliegen, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

§ 2 Abs. 3 ZHG bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung grundsätzlich deutschen Zahnärzten vorzubehalten, weil sie mit der Lebensart und den Bedürfnissen ihrer Patienten vertraut sind, Kenntnisse über die in Deutschland üblichen Diagnostiken, therapeutischen Verfahren und wissenschaftlichen Methoden besitzen sowie über die für den zahnärztlichen Beruf wesentlichen Vorschriften des allgemeinen wie des Standesrechtes unterrichtet sind.

Diese Zielsetzung ist auch nicht dadurch entfallen, daß Zahnärzte aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Zahnärzte einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation haben. Infolge der engen und vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen und Verflechtungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen EWG-Ländern sind die Lebensverhältnisse im allgemeinen so weit angenähert, daß die oben genannten Voraussetzungen nicht nur von deutschen, sondern auch von Zahnärzten aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten erfüllt werden.

- 2.3 Die Annahme eines „besonderen Einzelfalles“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG setzt voraus, daß die persönlichen Verhältnisse Besonderheiten aufweisen, die ihn von dem Regelfall eines Staatsangehörigen aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat, der im Geltungsbereich des ZHG als approbierter Zahnarzt tätig sein will, wesentlich unterscheiden. Dabei kommt es auf eine zusammenfassende Würdigung der persönlichen und beruflichen Situation des Bewerbers und auf seine Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse an (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. 5. 1974 - I C 27/73 - in NJW 1974, S. 1748 ff.). Der „besondere Einzelfall“ nach § 2 Abs. 3 ZHG entspricht insoweit dem „besonderen Einzelfall“ nach § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung.

Von einer Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse kann bei mit einem deutschen Ehepartner verheirateten Antragstellern im allgemeinen nach einer mindestens achtjährigen, bei anderen Antragstellern nach einer mindestens zehnjährigen zahnärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik ausgegangen werden.

Angehörige der sog. „Zweiten Generation“ erfüllen die Kriterien des besonderen Einzelfalles nach etwa vier- bis fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Praxis hat gezeigt, daß die nachstehenden Tatsachen am häufigsten zur Begründung eines „besonderen Einzelfalles“ angeführt werden:

- Ehegatte mit deutscher Staatsangehörigkeit,
- vieljähriger Aufenthalt im Inland und Einleben in die hiesigen Verhältnisse,
- Einbürgerungswunsch / laufendes Einbürgerungsverfahren.

Zur Beurteilung dieser Tatsachen wird auf folgendes hingewiesen:

- 2.3.1 Die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen schafft einen durch Artikel 6 GG geschützten Tatbestand, der dem ausländischen Ehegatten ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in der Bundesrepublik gewährt. Diese besondere aufenthaltsrechtliche Situation allein vermag jedoch noch nicht die

Annahme eines besonderen Einzelfalles im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG zu begründen. Entsprechend dem unter Nummer 2.2 dargelegten gesetzlichen Ziel ist im zahnärztlichen Berufszulassungsrecht eine Gleichbehandlung mit einem deutschen Zahnarzt erst dann gerechtfertigt, wenn sich der ausländische Zahnarzt aufgrund vieljährigen Aufenthalts und vieljähriger zahnärztlicher Tätigkeit im Inland in die hier gegebenen Berufs- und Lebensverhältnisse eingewöhnt hat.

- 2.3.2 Der Umstand eines vieljährigen Aufenthalts im Inland und die Eingewöhnung in die hiesigen Lebensverhältnisse beruht in der Regel auf der langen Dauer des zahnmedizinischen Studiums und der zahnärztlichen Weiterbildung.

§ 2 Abs. 3 ZHG geht davon aus, daß der Ausländer, der die Approbation begehrt, die zahnmedizinische Ausbildung von mindestens fünf Jahren Dauer im Inland erworben hat. Aus der Tatsache, daß das zahnmedizinische Studium im Inland ohnehin mindestens fünf Jahre dauert, wird die Wertung des Gesetzgebers deutlich, daß selbst ein Aufenthalt von neun und mehr Jahren bei einem Antragsteller, der im Inland seine Aus- und Weiterbildung erhalten hat, allein nicht einen „besonderen Einzelfall“ zu begründen vermag.

Der lange Aufenthalt im Inland bringt in aller Regel ein Einleben in die hiesigen Lebensverhältnisse mit sich, so daß dieser Sachverhalt nicht selbständig einen „besonderen Einzelfall“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG darstellen kann.

- 2.3.3 Die Erteilung einer Approbation an ausländische Zahnärzte kann angesichts der ständig zunehmenden Anzahl approbierter Zahnärzte aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses nur noch in ganz seltenen Einzelfällen geboten sein.

Die Erteilung einer Approbation zur Behebung von Engpässen kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil mit der Erteilung der Approbation volle berufliche Freizügigkeit verbunden ist.

Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitsinteresses kann die Erteilung einer Approbation an einen ausländischen Zahnarzt praktisch nur noch in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein (ausländischer) Spezialist - etwa ein Hochschullehrer - für eine dauernde zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik gewonnen werden soll und ein anderer qualifizierter approbierter Zahnarzt nicht zur Verfügung steht.

- 2.3.4 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, muß das Ermessen betätigt werden. Das Interesse des Approbationsbewerbers ist abzuwägen gegen die Interessen, die der Erteilung der Approbation entgegenstehen. Dabei ist in den Abwägungsvorgang auch die gesetzliche Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis nach § 13 ZHG einzubeziehen. Insoweit ist die Überlegung, dem Antragsteller anstelle einer Approbation eine Berufserlaubnis - ggf. unter Auflagen - zu erteilen, grundsätzlich sachgerecht. Eine administrative Berufslenkung und Bedarfssteuerung im Rahmen staatlicher Gesundheitspolitik ist bei ausländischen Bewerbern verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerwG Urteil v. 21. Mai 1974 - I C 28/73 - in NJW 1974, S. 1748 ff.). Wo die Grenze liegt, bei der ein ausländischer Approbationsbewerber, der den Tatbestand des § 2 Abs. 3 ZHG erfüllt, nicht mehr auf eine Erlaubnis nach § 13 ZHG verwiesen werden darf, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des Einzelfalles bestimmen. Zu berücksichtigen sind u. a. das Lebensalter, der berufliche Werdegang, die Fachrichtung und die Integration des Antragstellers in die deutschen Lebensverhältnisse. Bei ablehnender Entscheidung ist die Ermessensentscheidung zu begründen.

- 3 Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6, § 2 Abs. 2 oder 3 ZHG ist das Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit herzustellen. In diesen Fällen sind mir die

Vorgänge unter Darlegung der Entscheidungsabsicht zur Weiterleitung an den Bundesminister vorzulegen.

Auf vollständige Unterlagen in der gebotenen Form ist zu achten. Zur Arbeitserleichterung ist dem Verwaltungsvorgang ein Inhaltsverzeichnis (Arbeitsbogen) vorzulegen, aus dem die einzelnen Unterlagen mit der jeweiligen chronologisch durchnummerierten Blattzahl ersichtlich sind. In den in zweifacher Ausfertigung vorzulegenden Vorlageberichten ist auf die jeweilige Blattzahl hinzuweisen.

- 4 Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag
Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 ZHG vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 13 ZHG erteilt werden kann. Hierbei ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß die öffentliche Anklage bereits bei hinreichendem Tatverdacht erhoben wird, während eine Verurteilung den vollen Nachweis einer Straftat verlangt.

B.

Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung der Approbation als Zahnarzt §§ 4 und 5 ZHG

- 1 Bei dem Versagensgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZHG wird der Sachverhalt in der Regel in einem Straf- oder Berufungsverfahren oder in einem Verfahren zur Entziehung der Kassenzulassung ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation nach den in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des betreffenden Zahnarztes zur Ausübung seines Berufes begründen.

Die Begriffe Unzuverlässigkeit und Unwürdigkeit haben jeweils eine eigenständige Bedeutung.

Eine Unwürdigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ist dann anzunehmen, wenn der Zahnarzt durch sein Verhalten nicht mehr das zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzt. Auch ein außerhalb des beruflichen Bereichs liegendes Fehlverhalten des Zahnarztes kann den Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit rechtfertigen. Eine strafgerichtliche Verurteilung – z. B. wegen Betruges – ist daher grundsätzlich geeignet, einen Zahnarzt als unwürdig zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erscheinen zu lassen (vgl. Beschluß VGH Kassel vom 4. 3. 1985 – 11 TH 2782/84).

Die Zuverlässigkeit muß den besonderen Anforderungen des Zahnarztberufes entsprechen. Entscheidend ist der Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit.

Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller nicht die charakterliche Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet. Sie kann u. a. aus dem Fehlen der Eigenschaft der Gewissenhaftigkeit, z. B. bei krankhafter Spieleidenschaft, oder dem erkennbaren Hang zur Mißachtung gesetzlicher Vorschriften folgen, z. B. bei wiederholten Sittlichkeitsdelikten oder Trunkenheitsfahrten im Zusammenhang mit der Berufsausübung.

Anders als bei der Unwürdigkeit ist das Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit nicht allein ausschlaggebend. Dem Begriff wohnt eine prognostische Komponente inne. Es ist vorrangig auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Gesetzestreue bei der Ausübung des Berufs abzustellen. Bei länger zurückliegenden Verfehlungen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob bei zwischenzeitlich erwiesener Gesetzestreue der Vorwurf der Unzuverlässigkeit noch aufrechterhalten werden kann.

Eine rechtskräftige straf- und/oder berufsrechtliche Verurteilung rechtfertigt nicht ohne weiteres den Widerruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem einzelnen Fall eigenständig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen die Rücknahme bzw. den Widerruf der Approbation zum Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere der Patienten, erfordern.

Teil A, Nr. 3 gilt entsprechend für Rücknahmeentscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 ZHG.

2 Anordnung des Ruhens der Approbation

Soll nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZHG das Ruhen der Approbation angeordnet werden, so ist zu prüfen, ob die gegen den Zahnarzt erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, daß sie – falls sie sich später als zutreffend herausstellen – seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs begründen.

Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung eines möglicherweise unzuverlässigen Zahnarztes verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Zahnärzteschaft. Es ist deshalb erforderlich, daß bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, der Grad des Verdachtes einer Straftat und damit die Dringlichkeit des Schutzes der betroffenen öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Das Interesse eines Zahnarztes, dessen Zuverlässigkeit oder Würdigkeit aufgrund eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens zweifelhaft geworden ist, an der vorläufigen Fortsetzung seiner Berufsausübung hat um so mehr zurückzutreten, je mehr sich der Tatverdacht und damit die Wahrscheinlichkeit eines späteren Widerrufs der Approbation verdichten. Ein in diesem Sinne verdichteter Tatverdacht ist jedenfalls dann gegeben, wenn öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet ist.

Wird das Ruhen der Approbation angeordnet, dürfte es in der Regel sachgerecht sein, dem wirtschaftlichen Interesse des Zahnarztes an der Aufrechterhaltung seiner Praxis dadurch Rechnung zu tragen, daß die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens ermöglicht wird.

C.

Erneute Erteilung der Approbation als Zahnarzt

- 1 Wird eine Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dies gilt auch für den Verzicht. Bei einer erneuten Erteilung einer Approbation gemäß § 7a ZHG müssen deshalb alle Voraussetzungen des § 2 ZHG (vgl. Teil A) vorliegen. Die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde ergibt sich aus § 16 Abs. 3 ZHG.
- 2 Bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen des Antragstellers nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß § 7 ZHG erteilt werden kann, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Würdigkeit, insbesondere aber hinsichtlich der fachlichen und beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs bestehen, jedoch erwartet werden kann, daß die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen. Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im allgemeinen für eine erneute Erteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da diese von jedem Staatsbürger erwartet werden muß.
- 3 Im allgemeinen muß nach der Rücknahme bzw. dem Widerruf der Approbation eine längere Zeit zurückliegen, ehe ein Antrag auf eine Wiedererteilung der Approbation erfolgsversprechend sein kann. Daher muß befürchtet werden, daß ein ehemaliger Zahnarzt nach längerer Nichtausübung seines Berufes die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr in ausreichendem Maße besitzt. Er hat deshalb den Nachweis ausreichender Fortbildung zu erbringen.

D.
Erteilung der Erlaubnis
zur vorübergehenden Ausübung
des zahnärztlichen Berufes
§ 13 ZHG

- 1 Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen zu fordern:
 - 1.1 - schriftlicher Antrag des Bewerbers in deutscher Sprache,
 - 1.2 - Nachweis über eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung, Zahnarzt Diplom, zahnärztliches Prüfungszeugnis oder sonstige zahnärztliche Befähigungsnachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung - fremdsprachliche Urkunden zusätzlich in öffentlich beglaubigter Übersetzung - vorzulegen.
Sind die Urkunden in einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat ausgestellt, so hat der Antragsteller die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimatland oder Herkunftsland beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hier- von kann in besonderen Einzelfällen ausnahms- weise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher/ Übersetzer bestätigt worden ist.
 - 1.3 - amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsur- kunde und des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der ent- sprechenden Seiten aus dem Reisepaß. Fremd- sprachliche Urkunden sind mit einer deutschen Übersetzung eines zuverlässigen Übersetzers vorzulegen.
 - 1.4 - Lebenslauf mit Lichtbild (in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen),
 - 1.5 - Führungszeugnis, das nicht früher als einen Mo- nat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, bei aus- ländischen Bewerbern entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunfts- landes in deutscher Übersetzung eines zuverläs- sigen Übersetzers,
 - 1.6 - Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staats- anwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder eingeleitet war,
 - 1.7 - ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhalts- punkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller we- gen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein,
 - 1.8 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeug- nisse über eine bisher im In- oder Ausland aus- geübte zahnärztliche Tätigkeit,
 - 1.9 - bei wiederholtem Antrag bzw. Antrag auf Verlän- gerung der Berufserlaubnis ggf. die letzte Berufs- erlaubnis,
 - 1.10 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten ärztlichen/ zahnärztlichen Gebiets- oder Teilgebietsaner- kennung,
 - 1.11 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktor-Grades einer deutschen Universität oder der vom zuständigen Landesminister (in Nordrhein-Westfalen ist dies der Minister für Wissenschaft und Forschung) erteilten Genehmigung zur Führung eines im Aus- land (ausgenommen Österreich und die Schweiz) erworbenen akademischen Grades im Geltungs- bereich des ZHG.

Die Führung der in den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und Frankreich erworbenen akade- mischen Grade ist durch die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hoch- schulen der Niederlande, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs verliehenen akademi- schen Grade vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 699) allgemein genehmigt.

- 1.12 Bei ausländischen Antragstellern aus Nicht-EWG- Mitgliedstaaten sind zusätzlich folgende Nachweise zu fordern:
 - 1.12.1 - Erklärung des Antragstellers über Zweck und Ziel seiner beabsichtigten zahnärztlichen Tätig- keit in der Bundesrepublik Deutschland;
 - 1.12.2 - eine Anstellungsabsichtserklärung des Zahnar- zes oder der Zahnklinik, an der die zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll;
 - 1.12.3 - Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; dieser kann insbesondere erbracht werden durch eine Bescheinigung eines Sprachinstituts;
 - 1.12.4 - amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthalts- erlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach den Vorschriften des Ausländerrechts;
 - 1.12.5 - bei Antragstellern aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außer- dem die Vorlage einer Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes (eine Be- scheinigung der Botschaft oder des Konsulats ist nicht ausreichend) darüber zu verlangen, daß eine praktische zahnärztliche Fort- oder Weiter- bildung des Antragstellers im Geltungsbereich des Zahnheilkundegesetzes im Interesse des be- treffenden Staates gewünscht wird.
Bei einer gewünschten Weiterbildung soll in der Bescheinigung unter Angabe von Gründen eine bestimmte Fachrichtung vorgeschlagen werden.
 - 1.12.6 - sofern die zahnärztliche Weiterbildung aufgrund der Entwicklungs- und Bildungshilfe erfolgt, eine Erklärung, daß der Antragsteller darüber unter- richtet ist, daß er nach Abschluß seiner Weiterbil- dung im Interesse der zahnärztlichen Versorgung seines Heimatlandes sowie aus Gründen der mit der Gewährung von zahnärztlichen Weiterbil- dungsplätzen an Bewerber aus Entwicklungslän- dern von der Bundesrepublik Deutschland ver- folgten entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung unverzüglich in sein Heimatland zurückzukehren hat.

2 Bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 13 ZHG ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Die Vorschrift ist auf alle Antragsteller unabhängig von ihrer Nationalität anwendbar.
Sie gilt auch für Deutsche und die übrigen EWG- Staatsangehörigen, die nach Abschluß ihrer zahn- ärztlichen Ausbildung - aus welchen Gründen auch immer - nicht auf Dauer, sondern nur vorüberge- hend den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich des Zahnheilkundegesetzes ausüben wollen.
- 2.2 Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt - abge- sehen von der in § 13 Abs. 4 ZHG für bestimmte Aus- nahmefälle getroffenen Sonderregelung - stets vor- aus, daß der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für den zahnärztlichen Beruf nach- weist.
Eine im Ausland erhaltene Ausbildung ist abge- schlossen, wenn sie in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztli- chen Berufs berechtigt.
Sofern die Frage der abgeschlossenen Ausbildung nicht aus eigener Kenntnis beurteilt werden kann, ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländ- isches Bildungswesen der Kultusministerkonfer- enz in 5300 Bonn, Nassestraße 8, und ggf. der Sach- verständigen-Kommission einzuholen. Sofern auch

die Zentralstelle nicht zu einer abschließenden Stellungnahme kommt, ist die Frage mir vorzulegen.

- 2.3 Sind die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, muß der Antrag abgelehnt werden. Liegen sie vor, so hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, sondern nur Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.
- 2.4 Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist die Ermessensentscheidung zu begründen. Für eine sachgerechte Ermessensbetätigung ist hinsichtlich der öffentlichen Interessen folgendes zu beachten:
 - 2.4.1 Eine vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 ZHG soll nicht erlaubt werden, wenn Zweifel bestehen, ob die zahnärztliche Ausbildung des Betroffenen der Art und den wesentlichen Inhalten der in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung entspricht (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. 12. 1982 Drucksache 9/2235). In Zweifelsfällen ist entsprechend den Ausführungen zu Teil A. Nummer 1.4.1.1 zu verfahren.
 - 2.4.2 In Anlehnung an die Entschließung der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 28./29. 10. 1971 kann mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztebundes davon ausgegangen werden, daß Zahnärzte aus Entwicklungsländern im Interesse der zahnärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluß des Zahnmedizinstudiums unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren. Die zur Ausübung einer selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit erforderliche praktische Erfahrung sollen diese Zahnärzte in ihrem Heimatland erwerben. Eine Weiterbildung zum Erwerb von Gebietsbezeichnungen auf zahnärztlichen Weiterbildungsgebieten soll ihnen im Geltungsbereich des ZHG nur ermöglicht werden, wenn sie hierzu von der obersten Gesundheitsbehörde ihres Heimatlandes ausdrücklich vorgeschlagen werden und wenn sie eine mindestens dreijährige zahnärztliche Berufspraxis in ihrem Heimatland nachweisen können. Auf diese Voraussetzungen kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil sie in besonderer Weise zur Verwirklichung der mit der Gewährung von zahnärztlichen Aus- und Weiterbildungsplätzen an Bewerber aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Ziele beitragen.
 - 2.4.3 Ausländische Zahnärzte aus den europäischen Staaten Andorra, Finnland, Island, Liechtenstein, Malta, Monaco, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden und der Schweiz sowie aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und USA können zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihr von vornherein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt dem Erwerb einer besseren Qualifikation oder der Sammlung von Auslandserfahrungen dienen soll. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen auch für Antragsteller aus anderen Herkunftsländern möglich. Voraussetzung ist ein förmliches Ersuchen der betreffenden ausländischen Regierung, das die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Rückkehrbereitschaft des Bewerbers bestätigt.
 - 2.4.4 Ausländische Stipendiaten können zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen von Stipendienprogrammen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder des Europarats oder im Rahmen von Stipendienprogrammen, die mit Haushaltsmitteln des Bundes

gefördert werden, im Geltungsbereich des ZHG fortbilden wollen.

Das gleiche gilt für ausländische Zahnärzte, die sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf zahnmedizinischem Gebiet auf Grund bilateraler Absprachen vorübergehend im Geltungsbereich des ZHG aufhalten wollen.

- 2.5 Die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes darf grundsätzlich nur auf Widerruf und bis zu einer Gesamtdauer von höchstens drei Jahren im Geltungsbereich des ZHG erteilt oder verlängert werden; im Falle einer Weiterbildung bis zur Höchstdauer von vier Jahren (§ 13 Abs. 2 ZHG). Eine Verlängerung der Erlaubnis über die in § 13 Abs. 2 ZHG genannten Zeiträume von drei bzw. vier Jahren hinaus darf nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 ZHG erteilt werden.
 - 2.5.1 Bei einer begonnenen Weiterbildung (§ 13 Abs. 2 ZHG) ist bei der Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller die Verzögerung der Weiterbildung selbst zu vertreten hat, ein strenger Maßstab anzulegen. Nicht zu vertreten hat der Antragsteller etwa durch eigene Krankheit bedingte Unterbrechungen.
 - 2.5.2 Die Tatbestandsalternative im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung ist für den Bereich der niedergelassenen Zahnärzte gegeben, sofern die in einem Einzugsgebiet vorhandenen Praxisstellen in erheblichem Maß nicht besetzt werden können. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist von einer Behandlerdichte von weniger als 1:2400 auszugehen, wobei die regionalen Verhältnisse, insbesondere der Einzugsbereich besonders berücksichtigt werden müssen (Bevölkerungsdichte, Land- oder Stadtregion, Verkehrsverhältnisse). Dazu sind Stellungnahmen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Zahnärztekammer einzuholen. Die Feststellung, inwieweit die Besetzung einer Stelle in einer Zahnklinik „im Interesse der zahnärztlichen Versorgung“ liegt, kann nur anhand der konkreten Stellensituation getroffen werden. Sofern das Stellen-Soll gegenüber dem Stellen-Ist eine bedeutsame Differenz aufweist, die Stelle bzw. die Stellen zudem nicht in absehbarer Zeit wieder besetzt werden können und eine angemessene zahnärztliche Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Tatbestand des zahnärztlichen Notstandes erfüllt. Eine normale Personalfluktu-ation kann nicht als zahnärztliche Unterversorgung gewertet werden. Unter dem Gesichtspunkt der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung sind Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotionsverfahren oder Habilitationsverfahren geleistet werden, nicht zu berücksichtigen. Daher ist es nicht zulässig, einem ausländischen Zahnarzt eine Berufserlaubnis über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus zu dem Zweck zu erteilen, daß er ein Promotions- oder Habilitationsverfahren abschließen kann. Unter den Begriff „zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung“ fallen nicht Forschungsvorhaben an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten. Es liegt im allgemeinen im örtlichen Versorgungsinteresse, dem Notstand durch die Erteilung einer weiteren Erlaubnis an einen ausländischen Zahnarzt abzuwehren, wenn auf Grund ergebnisloser Bemühungen einer Zahnklinik oder des niedergelassenen Zahnarztes und vergeblicher Vermittlungsbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, in Fällen eines akuten Notstandes ausnahmsweise über einen kürzeren Zeitraum, nachgewiesen ist, daß der notwendige Personalbedarf durch deutsche oder ihnen gleichgestellte ausländische Zahnärzte nicht gedeckt werden kann.
 - 2.5.3 Eine Asylberechtigung des Antragstellers liegt nur dann vor, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Die Prüfung der Asylberechtigung findet in einem gesonderten Verfahren nach

- dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), statt. Die Anerkennung als Asylberechtigter wird nachgewiesen durch Vorlage des Asylanerkennungsbescheides mit Rechtskraftvermerk oder dessen beglaubigter Ablichtung oder einer beglaubigten Ablichtung der entsprechenden Eintragung im Reisepaß.
- 2.5.4 Personen, die die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen, haben zum Nachweis eine amtliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes oder eine beglaubigte Ablichtung vorzulegen.
- 2.5.5 Für ausländische Antragsteller ist die Ehe mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG durch einen Auszug neueren Datums aus dem Familienbuch nachzuweisen. Der gewöhnliche Aufenthalt des Ehegatten im Geltungsbereich des Gesetzes wird durch die Meldebescheinigung der Meldebehörden nachgewiesen.
- 2.5.6 Durch die Einbürgerungszusicherung wird die Einbürgerung für den Fall zugesagt, daß der Einbürgerungsbewerber die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachweist. Sie wird vom Regierungspräsidenten schriftlich erteilt und ist in der Regel auf zwei Jahre befristet, die Verlängerung der Frist ist zulässig. Der Besitz der Einbürgerungszusicherung rechtfertigt die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis dann, wenn der Einbürgerung Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er einen Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit gestellt hat.
- 2.5.7 Ausländischen Zahnärzten, die als nicht EG-Angehörige mit einem Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates verheiratet sind, der nachweislich innerhalb des Bundesgebietes eine berufliche Tätigkeit ausübt, ist die Ausübung des zahnärztlichen Berufs aufgrund einer Berufserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie die erforderlichen Qualifikationen und Diplome besitzen (s. auch Urteil des EuGH in der Rechtssache 131/85 vom 7. Mai 1986). Neben den in Teil D zu Nummern 1.1 bis 1.12.5 vorzulegenden Unterlagen ist zusätzlich der Nachweis der Heirat mit einem Staatsangehörigen aus einem EG-Mitgliedstaat durch die Heiratsurkunde mit Übersetzung durch einen amtlich bestellten Übersetzer sowie durch Vorlage bzw. beglaubigte Ablichtung des Reisepasses des Ehepartners zu fordern. Die Arbeitstätigkeit des EG-Angehörigen Ehegatten innerhalb des Bundesgebietes ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 2.5.8 Die von den Antragstellern im allgemeinen vorgebrachten privaten Belange vermögen eine Erteilung der Berufserlaubnis nach § 13 ZHG und damit ein Zurücktreten der entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung nicht zu rechtfertigen.
- Dem Einwand, die Antragsteller könnten die erworbenen speziellen Fachkenntnisse in ihrem Heimatland nicht nutzbringend anwenden, ist entgegenzuhalten, daß in den Entwicklungsländern jede zahnärztliche Tätigkeit vorhandene Unterversorgung lindert und daher die Rückkehr eines auch hochspezialisierten Zahnarztes in sein Heimatland durchaus eine entwicklungspolitisch sinnvolle und menschlich zumutbare Maßnahme darstellt.
- Das Vorliegen einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung präjudiziert nicht die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 13 ZHG.
- 2.6.1 Die Berufserlaubnis ist regelmäßig auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik zu beschränken.
- 2.6.2 In den Einzelfällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 ZHG sowie des Personenkreises nach Nummer 2.5.7 kann die Berufserlaubnis für eine unselbständige zahnärztliche Tätigkeit an einer Zahnklinik oder zahnärztlicher Praxis für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen ausgestellt werden.
- 2.7 Inhabern einer Berufserlaubnis, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, kann auf besonderen Antrag die Vertretung eines bestimmten niedergelassenen Zahnarztes oder Fachzahnarztes gestattet werden, wenn deren Vertretung durch benachbarte Kollegen nicht möglich ist und die Praxis offen gehalten werden muß. Die Vertretungserlaubnis ist nur für einen begrenzten Zeitraum zu erteilen. Bevor eine Erlaubnis zur Vertretung erteilt wird, ist die Stellungnahme der Kassenzahnärztlichen Vereinigung einzuholen.
- 2.8.1 Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs in selbständiger Tätigkeit als in einem bestimmten Ort oder Ortsteil niedergelassener Zahnarzt darf nur ausnahmsweise erteilt werden, sofern dies notwendig ist, um eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden.
- Die Erlaubnis darf nur geeigneten Bewerbern erteilt werden. Dabei ist der ausländische Zahnarzt, der aus familiären oder anderen Gründen nicht in sein Heimatland zurückverwiesen werden kann, zu bevorzugen.
- Vor der Erteilung der Erlaubnis ist die Zahnärztekammer zur Eignung des Bewerbers und die Kassenzahnärztliche Vereinigung zum Stand der zahnärztlichen Versorgung in dem betreffenden Planungsbereich gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die Bedarfsplanung in der Kassenzahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Zahnärzte) zu hören.
- Die Erlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen.
- 2.8.2 Antragstellern des in § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 ZHG genannten Personenkreises kann auf besonders begründeten Antrag sowie nach mehrjähriger zahnärztlicher Berufserfahrung ausnahmsweise auch ohne Nachweis eines zahnärztlichen Notstandes eine selbständige zahnärztliche Tätigkeit aufgrund einer Berufserlaubnis gestattet werden. Sie sollten jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich aus der Berufserlaubnis kein Anspruch auf Kassenzulassung ergibt.
- 2.9 Die Berufserlaubnis ist in den Fällen des § 13 ZHG in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Bei der voraussichtlich letztmaligen Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis ist der Antragsteller - unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Erlaubnisurkunde - darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf der erteilten Berufserlaubnis mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr rechnen kann. Bei ausländischen Zahnärzten aus Entwicklungsländern soll außerdem die Empfehlung aufgenommen werden, rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis Vorkehrungen für die Rückreise in ihr Heimatland zu treffen.
- Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 1 beigefügte Muster und für die Begleitverfügung zur Erlaubnisurkunde das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.
- 2.10 Eine Erlaubnis nach § 13 ZHG darf ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten nur erteilt werden, wenn sie eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zur Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich des ZHG berechtigte Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks besitzen.
- Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Ist ein Antragsteller sichtvermerksfrei oder lediglich mit einem Touristensichtvermerk eingereist, darf ihm grundsätzlich eine Berufserlaubnis nicht erteilt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige von Staaten, mit denen auch in Fällen beabsichtigter

Erwerbstätigkeit Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist. Insoweit wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1983 (SMBL. NW. 26) verwiesen.

Einem ausländischen Antragsteller aus einem Nicht-EG-Mitgliedstaat, dem eine Erlaubnis nach § 13 ZHG erteilt werden soll, ist nach abschließender Prüfung des Antrages zunächst eine entsprechende Zusicherung zum Zwecke der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster zu übersenden. Die Zusicherung soll in der Regel auf drei Monate befristet werden.

Anlage 3

- 2.11 Eine einem ausländischen Zahnarzt aus einem Nicht-EG-Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ersetzt nicht die nach § 19 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542), erforderliche Arbeitserlaubnis.

- 2.12 Über die in dem jeweils vorhergehenden Kalenderjahr gemäß § 13 ZHG getroffenen Entscheidungen ist mir bis zum 1. April des folgenden Jahres nach dem in der Anlage 4 beigefügten Muster zu berichten.

T.
Anlage 4

E.

Die Rücknahme einer (rechtswidrigen) Berufserlaubnis richtet sich nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 2010 – der Widerruf einer rechtmäßig erteilten Erlaubnis nach § 49 VwVfG. NW.

F.

Von den getroffenen Entscheidungen nach den §§ 2, 4, 5, 7 a und 13 ZHG sind die zuständigen Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu unterrichten. Darüber hinaus sind die obersten Landesgesundheitsbehörden in den Fällen der Versagung der Approbation nach § 2 ZHG und der Erlaubnis nach § 13 ZHG sowie in den Fällen der §§ 4, 5, 7 und 7 a ZHG zu unterrichten.

G.

Mein RdErl. v. 29. 4. 1983 (SMBL. NW. 2123) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Herrn/Frau

geb. am: in

wird aufgrund des § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) die

Erlaubnis
zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs

beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit

in der

für die Zeit vom bis

widerruflich erteilt.

Die Berufserlaubnis ist nur gültig, wenn die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorliegt.

Die Hinweise in meinem Schreiben vom sind zu beachten.

....., den

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Verwaltungsgebühr:

Anlage 2

Der Regierungspräsident

Postanschrift:
Der Regierungspräsident

Nachnahme:
Kap. 03 310; Tit. 111 10
Lfd. Nr. 24

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betr.: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde. Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- ☐ um Ihnen aus entwicklungs- und bildungshilfepolitischen Gründen eine zahnärztliche Weiterbildung zu ermöglichen.
- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Zahnmedizin zu erweitern.
- ☐ im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf zahnmedizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen.
- ☐ im Hinblick auf die erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter.
- ☐ im Interesse der Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung.
- ☐ im Hinblick auf Ihren Status nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).
- ☐ im Hinblick auf Ihren deutschen Ehegatten.
- ☐ im Hinblick auf die Einbürgerungszusicherung, sofern der Einbürgerung Hindernisse entgegenstehen, die Sie nicht zu vertreten haben.
- ☐ im Hinblick darauf, daß Ihr Ehegatte Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedstaates ist und innerhalb des Bundesgebietes ununterbrochen beruflich tätig ist.

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen Sie noch eine Arbeitserlaubnis, die Sie bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt beantragen müssen. Die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz dar, die nach § 229 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei dem für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen Gesundheitsamt anzumelden.

Sie unterstehen gemäß § 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – der zuständigen Zahnärztekammer. Nach § 4 des Heilberufsgesetzes sind Sie verpflichtet, sich bei der zuständigen Zahnärztekammer anzumelden.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), – SGV. NW. 2011 – in Verbindung mit der Tarifstelle Nummer 10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in den derzeit geltenden Fassungen (SGV. NW. 2011) ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von DM und Auslagen in Höhe von DM zu entrichten.

☐ Den Betrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland **berechtigt** nur der Besitz der deutschen Approbation (Bestallung) als Zahnarzt zur **dauernden** Ausübung des zahnärztlichen Berufs. Auf die Erteilung dieser deutschen Approbation als Zahnarzt haben nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG oder heimatlose Ausländer einen Rechtsanspruch (§ 2 ZHG).
2. Für die **vorübergehende** Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann eine widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt werden. Sie wird von mir grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren bzw. bis zum Abschluß einer fachzahnärztlichen oder fachärztlichen Weiterbildung erteilt. Sie wird ferner grundsätzlich auf eine Tätigkeit als Assistenzzahnarzt bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis.
Zahnärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG).
Ausnahmsweise wird von mir eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt, wenn es zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung notwendig oder wenn der Antragsteller mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet oder asylberechtigt oder Flüchtling nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. 7. 1980 ist oder im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.
3. Ein Wechsel einer einmal begonnenen zahnärztlichen Weiterbildung ist nur zulässig, wenn er von mir ausdrücklich vorher genehmigt worden ist.
4. Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist von dem ausländischen Zahnarzt **persönlich** zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel seiner vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – bei Verlängerung zwei Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich folgende Nachweise beizufügen:
 - a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes,
 - b) Arbeitserlaubnis oder beglaubigte Ablichtung,
 - c) ausführliches Zeugnis des Zahnarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit,
 - d) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.
5. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels oder eines anderen akademischen Grades nur **berechtigt**, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktor-Grad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministers für Wissenschaft und Forschung) geführt werden.
6. Der niedergelassene Kassenzahnarzt benötigt für Ihre Tätigkeit eine Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die durch diese Erlaubnis nicht ersetzt wird.
7. Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne dazu **berechtigt** zu sein, wird gemäß § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie den zahnärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelauten, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 3

Der Regierungspräsident

Betr.: Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde

Bezug:

Sehr geehrte

Nach Prüfung Ihres Antrages bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde in nichtselbständiger Tätigkeit bei zu erteilen, wenn Sie mir

- eine beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltserlaubnis übersenden, die Ihnen nach den Vorschriften des Ausländergesetzes (in Form eines Sichtvermerkes) erteilt wird,
- eine beglaubigte Fotokopie der Arbeitserlaubnis bzw. der Zusicherung der Arbeitserlaubnis übersenden.

Ich empfehle Ihnen, sich deshalb an die zuständige deutsche Auslandsvertretung und an das zuständige Arbeitsamt zu wenden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis Sie noch nicht berechtigt, eine zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Außerdem mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Ausübung des zahnärztlichen Berufs auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist.

Diese Zusicherung ist bis zum befristet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heimatland	Zahl der insgesamt gestellten Anträge		Zahl der nach § 13 ZHG erteilten Erlaubnisse		Ablehnungen zu Spalte 3	
1	2		3			
	m	w	m	w	m	w

II.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1987 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1987 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 29,60 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 35,60 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1988 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1988 S. 83.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	2	3. ZPO §§ 929, 885; BGB § 648; GBO §§ 22, 29. – Die Eintragung einer Vormerkung für eine Bauhandwerker-sicherungshypothek ist wegen Unrichtigkeit des Grundbuchs zu löschen, wenn die Vollziehungsfrist des § 929 ZPO nicht gewahrt worden ist. – Die Nichtwahrung der Vollziehungsfrist darf vom Grundbuchamt ohne den Formzwang des § 29 GBO in freier Beweiswürdigung festgestellt werden. OLG Köln vom 16. Februar 1987 – 2 Wx 67/86	8
Personalnachrichten	2	Strafrecht	
Ausschreibungen	4	LMBG § 17 I Nr. 2 b und Nr. 5. – Zur Sorgfaltspflicht des Importeurs ausländischer Lebensmittel hinsichtlich der Erfüllung der deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften. – Zum Konkurrenzverhältnis zwischen der Vorschrift des § 17 I Nr. 2 b LMBG und der des § 17 I Nr. 5 LMBG. OLG Düsseldorf vom 20. Juli 1987 – 5 Ss (OWi) 160/87 – 118/87 I	8
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		KostO § 146; BBauG § 24. – Bei einem Urkundsgeschäft, das den Verkauf eines unbebauten Grundstücks mit dem Verkauf des vom Verkäufer auf dem Grundstück noch zu errichtenden Gebäudes verbindet, ist die Vollzugsgebühr (hier: Beschaffen der Negativbescheinigung nach § 24 BBauG) nur nach dem anteiligen Bodenwert für das unbebaute Grundstück zu bemessen. OLG Hamm vom 6. Juni 1986 – 15 W 202/86	11
1. WEG §§ 1, 8. – Zur Frage des Gemeinschaftseigentums an Grundstücksflächen, auf denen nach der Teilungserklärung Garagen im Teileigentum errichtet werden sollen. – Ist das Teileigentum (mit Anlegung des Teileigentumsgrundbuchs, § 8 II Satz 2 WEG) wirksam entstanden, so wohnt ihm das Recht zur Herstellung des in der Teilungserklärung vorgesehenen Raumes (Gebäudes) unabdingbar inne. – Teileigentum kann – als Dauerzustand – nicht aus dem bloßen ideellen Miteigentumsanteil ohne zugehöriges Raumeigentum (Sondereigentum nach § 1 III WEG) bestehen. OLG Hamm vom 3. Februar 1987 – 15 W 456/85	5		
2. PStG § 29 I, § 21 I Nr. 1, § 45 I, § 46 II. – Sind in der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft die Vornamen des Anerkennenden unvollständig angegeben, so rechtfertigt dies noch nicht die Ablehnung der Beschreibung eines Randvermerks beim Geburtseintrag des Kindes. Vielmehr hat der Standesbeamte analog § 46 II PStG eigene Ermittlungen anzustellen und ggf. die vollständigen Vornamen des Anerkennenden im Randvermerk anzuführen. OLG Hamm vom 29. Mai 1987 – 15 W 146/87	7		

– MBl. NW. 1988 S. 83.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 30. 12. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
18. 12. 1987		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)	508
18. 12. 1987		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1988 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1988)	517

- MBl. NW. 1988 S. 84.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbestellbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509